

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen am Göselbach und der Neuen Gösel sowie Errichtung und Betrieb eines Abschlagbauwerkes zur Wasserüberleitung von der Gösel zur Alten Gösel und in den Störmthaler See“**

**Gz.: 47- 8301/75/6**

**Vom 28. April 2021**

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 18. Januar 2021 zeigte die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen am Göselbach und der Neuen Gösel sowie Errichtung und Betrieb eines Abschlagbauwerkes zur Wasserüberleitung von der Gösel zur Alten Gösel und in den Störmthaler See“ bei der Landesdirektion Sachsen an und beantragte eine Entscheidung über die Verfahrensart zum Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften für das angezeigte Vorhaben gemäß § 67 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, und eröffnete damit das Verfahren gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, um festzustellen, ob für das genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH als Trägerin des Vorhabens plant aufgrund der Starkregenereignisse in den Jahren 2010 und 2013, die zu erheblichen Hochwasserschäden führten, die Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel der Gewährleistung des Hochwasserschutzes entlang der Neuen Gösel. Dies umfasst den Ausbau der bestehenden Schutzlinie unterhalb der Ortslage Oelzschau sowie Schutzmaßnahmen im Bereich der Ortslage Pötzschau. Für einen begrenzten und definierten Abschlag aus der Neuen Gösel in die Alte Gösel zur Nachsorgeneutralisation des Störmthaler Sees ist die Errichtung eines Abschlagbauwerkes geplant, welches unterhalb von Oelzschau in die verstärkte Hochwasserschutzlinie integriert werden soll.

Im Einzelnen sind folgende bauliche Maßnahmen vorgesehen:

Planungsobjekt 1 Hochwasserschutz Oelzschau

- Neubau eines Deiches mit Kronenweg von der K 7926 bis zum Anschluss an den Bestandsdeich (Fluss km 9+000) auf einer Länge von 870 m
- Schlitzung der bestehenden Hochwasserschutzanlage bis auf Höhe des luftseitigen Geländes

Planungsobjekt 2 Hochwasserschutz Pötzschau

- Vollständiger Abtrag der bestehenden Verwaltung bis auf Höhe des luftseitigen Geländes in Pötzschau
- Geländeneumodellierung mit Wegeausbildung oberhalb Pötzschau (Stat. 7+430 bis Stat. 6+840)
- Geländeneumodellierung mit Wegeausbildung in Pötzschau (Stat. 6+590 bis 6+180)

### Planungsobjekt 3 Abschlagbauwerk zur Alten Gösel

- Bau eines Siels in der Alten Gösel bei Fluss km 9+000 mit zwei Rohrleitungen DN 800 luft- und wasserseitig verschließbar zur Wasserüberleitung von der Gösel zur Alten Gösel

Für das Hochwasserschutzvorhaben, das der Nummer 13.13 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis dieser überschlägigen Einzelfallprüfung stellte die Landesdirektion Sachsen mit Datum vom 28. April 2021 fest, dass für das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Gewässer- ausbauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Die Beseitigung einer permanenten Gefährdungssituation durch Hochwasserereignisse in dem bergbaulich geprägten Gebiet.
- Die Nachhaltigkeit der beantragten Gewässerumgestaltung zur Anbindung der Alten Gösel an den Störmthaler See kann nur durch die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen gewährleistet werden.
- Bei der Umsetzung der Vorzugsvarianten sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes maßgebend:

- Die geringe Flächeninanspruchnahme durch den Neubau des Deiches und der Geländemodellierungen.
- Die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.
- Die unerheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft und Mensch sowie die nicht nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Minimierung baubedingter Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
- Die Freigabe von Auenbereichen für den Hochwasserabfluss und die damit verbundene Revitalisierung der Aue des historischen Göselbachs auf einer Fläche von etwa 7,5 ha durch die Schlitzung der Verwallung am Planungsobjekt 1.
- Die häufigere Bespannung des zurzeit meist trockenliegenden Gewässerlaufes der Alten Gösel und der damit geschaffenen Möglichkeit, dass sich auentypische Biotope neu ausbilden können.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 47, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Leipzig, den 28. April 2021

Landesdirektion Sachsen  
Oberhettinger  
Referatsleiter